

II - 4642 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
 FÜR BAUTEN UND TECHNIK
 Zl. 10.114/2-lol/86

Wien, am 21. Juli 1986

Parlamentarische Anfrage Nr. 2123/J
 der Abg. HOFER und Kollegen betreffend
 uneingeschränkte Benützung der bundeseigenen Treppelwege als Radwanderwege

2098/AB

1986-07-24

zu 2123/J

An den

Herrn Präsidenten des
 Nationalrates
 Anton Benya

Parlament
lolo Wien

Auf die Anfrage Nr. 2123/J, welche die Abgeordneten HOFER und Kollegen am 28. Mai 1986 betreffend uneingeschränkte Benützung der bundeseigenen Treppelwege als Radwanderwege an mich gerichtet haben, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Der gemäß § 40 Abs. 2 des Schiffahrtsanlagengesetzes, BGBl.Nr. 12/1973, als bundesgesetzliche Regelung geltende § 11 der Verordnung BGBl.Nr. 243/1964 enthält ein grundsätzliches Fahrverbot auf bundeseigenen "Treppelwegen" (jetzt: Uferbegleitwege), von dem nur Fahrten für verschiedene Einsatz- und Verwaltungszwecke ausgenommen sind. Diese Regelung ist durch die damalige Auffassung, wonach Uferbegleitwege in erster Linie als Schiffahrtsanlage angesehen wurden, aber auch durch den schlechten damaligen Ausbauzustand der Wege motiviert. Die Wasserstraßenverordnung, BGBl.Nr. 274/1985, trägt den geänderten Möglichkeiten und Anforderungen insofern Rechnung, als alle Planungen und Instandhaltungen für Uferbegleitwege auch unter Bedachtnahme auf ihren Erholungswert vorzunehmen sind.

Die eingangs zitierte, auf Gesetzesstufe stehende Verordnung ermöglicht es aber auch, durch "Privatrechtstitel", also durch Vertrag, die Befahrung von Uferbegleitwegen zu gestatten. Von dieser Möglichkeit wurde für das Radfahren Gebrauch gemacht und ein Vertrag zwischen der Wasserstraßendirektion einerseits sowie dem ÖAMTC und dem ARBÖ anderseits (beide Clubs als Sachwalter der Radfahrer) abgeschlossen. Das uneingeschränkte Radfahren auf den Uferbegleitwegen ist damit durchaus legal und keineswegs verboten.

- 2 -

Die noch auf das allgemeine, auch das Radfahren einschließende Fahrverbot hinweisenden Tafeln werden derzeit abschnittsweise durch neue ersetzt, sodaß damit auch die letzte Quelle einer möglichen Verunsicherung der Radfahrer beseitigt sein wird. Für das Radwandern besonders adaptierte oder geeignete Wegabschnitte werden zusätzlich gekennzeichnet.

Für eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen besteht daher keine Notwendigkeit.

